

Kapitel 7

Die Abstandnahme von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und gerichtlich-medizinische Maßnahmen

7.1. Die Abstandnahme von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Im sozialistischen Strafrecht der DDR gilt der Grundsatz, daß jede Straftat gegenüber dem Schuldigen Maßnahmen der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach sich zieht. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur unter bestimmten Umständen, die gesetzlich ausdrücklich geregelt sind, zulässig. Die Gründe hierfür sind verschiedener Natur. Ihnen ist gemeinsam, daß der sozialistische Staat aus grundsätzlichen gesellschafts- und rechtspolitischen Erwägungen, die einer den realen Erfordernissen entsprechenden Bekämpfung der Kriminalität dienlich sind, ungeachtet juristisch gegebener strafrechtlicher Verantwortlichkeit einer Person von der Anwendung der gesetzlich vorgesehenen strafrechtlichen Sanktion Abstand nimmt. Je nach der Spezifik der hierfür bestimmenden Gründe ist diese Abstandnahme entweder zwingend vorgeschrieben oder als Möglichkeit im Gesetz vorgesehen bzw. sie erfolgt durch speziellen staatsrechtlichen Akt.

Diese Gründe wurden in der Literatur herkömmlich auch als „Strafausschließungsgründe“ und „Strafaufhebungsgründe“ bezeichnet. Wegen der Unterschiedlichkeit der für eine Abstandnahme von strafrechtlichen Maßnahmen in Betracht kommenden Sachverhalte erweisen sich diese Bezeichnungen jedoch als ungeeignet und werden daher in diesem Lehrbuch aufgegeben.

Nach dem Strafrecht der DDR lassen sich folgende Hauptgruppen von Sachverhalten für eine Abstandnahme von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterscheiden:

- Umstände, die in Besonderheiten des konkreten Einzelfalles einer Straftat begründet sind;
- Umstände, die im Fortgang der gesellschaftlichen Entwicklung begründet sind (Verjährung der Strafverfolgung);
- Amnestie und Begnadigung.

7.1.1. Umstände des Einzelfalles

Solche Umstände können einmal in *bestimmten persönlichen Eigenschaften* des Straftäters begründet sein. Das ist der Fall

- bei diplomatischer Immunität gern. § 56 GVG, welche die Strafverfolgung in jedem Falle zwingend ausschließt (vgl. 3.2.1.3.);